



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

AMT: Bau- und Umweltamt
SG Abfall, Boden und Wasser
BEARBEITER: Herr Geißler/Herr Recker, Zimmer 333
DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14
16816 Neuruppin
E-MAIL*: umweltamt@opr.de *
TELEFON: 03391 6886733
TELEFAX: 03391 6886702

AKTENZEICHEN:

DATUM: Neuruppin, 25.07.2022

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz - Ruppin, als untere Wasserbehörde erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Entnahme von Wasser mittels Pumpen oder durch Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern (Bäche, Flüsse, Gräben, Seen) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird untersagt.
2. Die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung privater Grün- und Gartenflächen ist ausschließlich im Zeitraum von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr erlaubt und in der übrigen Zeit verboten.
3. Ausnahmen von den unter 1-2 verfügten Regelungen sind bei unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter Darlegung der entscheidungserheblichen Tatsachen schriftlich zu beantragen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30.09.2022.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 - 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
BLZ: 160 502 02, Kto: 173 000 5450
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

* Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Begründung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz - Ruppín ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), die zuständige Behörde.

Bei der Entnahme oder auch der Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern, (Bächen, Flüssen, Gräben, Seen) handelt es sich grundsätzlich nach § 9 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um einen Benutzungstatbestand, welcher nach § 8 (1) WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung durch die untere Wasserbehörde bedarf.

Abweichend davon ermöglichen die Wassergesetze Eigentümern von Gewässern und Anliegern an Gewässern im Rahmen des sog. Anliegergebrauchs nach § 26 WHG i.V.m. § 45 BbgWG in definierten Grenzen die Benutzung des Gewässers ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis. Dies gilt ausschließlich für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Die Untersagung gilt insofern auch für die im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs erlaubnisfreien Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und selbstredend für alle nicht ausdrücklich erlaubten Oberflächenwasserentnahmen.

Ausgenommen von dieser Untersagung bleiben allerdings aus Gründen der Verhältnismäßigkeit das gemeingebräuchliche Schöpfen von Wasser aus Oberflächengewässern mit Handgefäßen sowie das Tränken von Tieren.

Grundwasserentnahmen für den Haushalt einschließlich Gartenwasserbrunnen sind nach Maßgabe von § 46 WHG nur dann erlaubnisfrei, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Diese werden im Rahmen dieser Allgemeinverfügung, zeitlich eingeschränkt um dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Wasser nach § 5 WHG Rechnung zu tragen.

Die angespannte, hydrometeorologische Lage der letzten Trockenjahre mit unterdurchschnittlichen Jahresniederschlagssummen setzt sich auch im gegenwärtigen Jahr fort. Daran anknüpfend führte der defizitäre Landschaftswasserhaushalt der letzten Wochen und Tage dazu, dass unverhältnismäßig hohe Wasserverluste in den Einzugsgebieten der oberirdischen Gewässer des Landkreises Ostprignitz-Ruppín entstanden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Speicherfüllungen der Speichersysteme (Rhinspeicher und Dossespeicher) aktuell nahezu erschöpft sind, sind zwangsläufig eine weitere Reduzierung der Wasserführung der Fließgewässer und auch ein weiteres Absinken der Wasserstände in den Standgewässern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Als Ausdruck dessen haben die gemäß Niedrigwasserkonzept des Landes Brandenburg für den Landkreis OPR maßgebenden Abflüsse der Gewässer Dosse in Hohenofen, Jäglitz in Kyritz, Rhin in Rhinow bereits die ökohydrologischen Mindestabflüsse $Q_{\min,ök}$ erreicht. Damit werden die Stufen „gelb bzw. rot“ der sog. Niedrigwasserampel erreicht. Die Ampelfarbe „Rot“ wird mit Unterschreiten dieses für die biologischen

Qualitätskomponenten kritischen Wertes ausgelöst, so dass man für den überwiegenden Anteil der Gewässer des Landkreises davon ausgehen kann, dass es zu signifikanten Beeinträchtigungen der Gewässerökosysteme kommen kann.

Mit dem Verbot der Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern soll der besorgniserregenden Entwicklung, verbunden mit der Gefahr von schädlichen Gewässerveränderungen, entgegengewirkt werden.

Auch die Grundwasserstände – vor allem in den oberflächennahen Grundwasserleitern – zeigen, infolge mangelnder Grundwasserneubildung durch fehlende Niederschläge, in den Beobachtungsmessstellen des Landes Brandenburg - seit einiger Zeit einen deutlichen Abwärtstrend. Daher ist vorerst eine zeitliche Einschränkung der Grundwasserentnahmen nach § 46 WHG erforderlich, weil durch die Beregnung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen ein besonders hoher Wasserverlust durch Verdunstung eintritt.

Die aktuellen Wetterprognosen sagen gleichlautend eine sommerlich warme Wetterperiode voraus, in der keine nennenswerten Niederschläge in den kommenden Wochen zu erwarten sind. Die sich tatsächlich realisierenden Niederschläge werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen, das Defizit der letzten Monate und Jahre auszugleichen. Auch vor diesem Hintergrund besteht dringender Handlungsbedarf die Auswirkungen der Niedrigwasserperiode zu mildern.

Nach § 100 Abs.1 Satz 2 WHG hat die untere Wasserbehörde als die zuständige Behörde die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Untersagung der Oberflächenwasserentnahmen und die erforderliche Einschränkung der Grundwasserentnahmen angeordnet, da diese notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden.

In diesem Kontext hat die Wasserbehörde nach §§ 44, 45 BbgWG durch diese Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Eigentümer- und Anliegergebrauchs beschränkt, um die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Die erlaubten Oberflächenwasserentnahmen enthalten ohnehin eine einschränkende Bedingung, die die Fortführung der Benutzung mit Erreichung der Mindestabflüsse oder der Absenkziele in den Speichersystemen untersagt. Auch diese sind demnach aktuell untersagt.

Nicht ausdrücklich erlaubte Oberflächenwasserentnahmen, die auch nicht im Rahmen des Eigentümer- oder Anliegergebrauchs erfolgen, sind allerdings schon per Gesetz rechtswidrig und werden hiermit explizit auf der Grundlage der ordnungsbehördlichen Ermächtigung in § 100 WHG i.V.m. § 103 BbgWG untersagt.

Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung festgelegten Maßnahmen sind geeignet, das angestrebte Ziel, nämlich der Entlastung des angespannten Wasserhaushaltes in den Einzugsgebieten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin entgegenzuwirken.

Zudem sind die Maßnahmen auch erforderlich, denn es gibt kein milderes Mittel, um den defizitären Wasserhaushalt mit annähernd dem gleichen Erfolg und unter vergleichbarem Aufwand zu unterstützen.

Die meteorologischen Eingangs- und Ausgangsgrößen des Wasserhaushaltes sind nicht durch behördliche Maßnahmen zu beeinflussen. Auch die Abflüsse der Gewässer können nicht weiter gedrosselt werden, da bereits jetzt ein Zustand eingetreten ist, der die biologischen Qualitätskomponenten beeinträchtigen und infolgedessen Gewässeränderungen hervorrufen kann.

Das mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Ziel ist gegenüber der Intensität des Eingriffs nicht unverhältnismäßig.

Als Ausdruck dessen, wurde auch die Dauer der vorgenommenen Einschränkung minimiert und die Einschränkung mit einer Frist noch vor Ende des sog hydrologischen Jahres (Wasserhaushaltsjahr 2022) wieder aufgehoben.

Die anhaltend hohen Temperaturen bedingen hohe Verdunstungsverluste in den Gewässern. Dieser Prozess ist dominierend und auch verantwortlich für Wasserverluste großer Dimension. Demgegenüber spielen Wasserentnahmen eine eher untergeordnete Rolle. Doch in der gegenwärtigen Situation verschärfen eben diese Wasserentnahmen die angespannte Lage innerhalb kurzer Zeit erheblich. Ernsthafte Schäden an den mit den Gewässern im Zusammenhang stehenden Ökosystemen sind zu erwarten, so dass ein Verbot dieser Entnahmen dringend geboten ist um insgesamt die ökologisch notwendigen Mindestabflüsse in den Gewässern länger gewährleisten zu können.

Aus den oben genannten Gründen folgt, dass ernsthafte Besorgnis über den Zustand der Gewässer besteht und nachteilige Veränderungen zu erwarten sind. Daher war der Erlass dieser Allgemeinverfügung unumgänglich. Er erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen im Sinne des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 5 der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, im öffentlichen Interesse.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden könnten und dadurch die prekäre Wasserhaushaltssituation zunehmend verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung ausreichender limnologischer Bedingungen erforderliche Mindestabfluss in den Gewässern nicht mehr gewährleistet. Demgegenüber müssen eventuell vorhandene Individualinteressen an einer Oberflächenwasserentnahme zurücktreten. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird, denn die aktuelle Wasserhaushaltssituation wird sich in einem überschaubaren Zeitabschnitt nicht wesentlich entspannen und das prekäre Wasserdefizit sich zum Schaden der Gewässer verstärken.

Hinweis:

Illegale Wasserentnahmen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Mitarbeitende des Landkreises werden die Einhaltung dieser Verfügung stichpunktartig überprüfen und im Falle von Verstößen, Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz - Ruppin, Der Landrat, Virchowstr. 14 -16, 16816 Neuruppin einzulegen.

Ralf Reinhardt
Landrat